

liegenden Falle practisch dagegen gar kein Bedenken. Ich glaube aber nur, daß es gegen die ganze bisherige Kammerpraxis ist. Es ist nämlich nie durch Namensaufruf nochmals abgestimmt worden über Gesetze, wenn es sich bloß um Veränderungen handelte, und die frühere Abstimmung über das vorliegende Gesetz kann insofern nicht hinderlich sein, da jede Abstimmung allemal so erfolgt, daß man das Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen annimmt. Ob ein oder neun Paragraphen hier ausfallen, das macht in der Sache keinen Unterschied. Ich glaube auch, daß, wie die Sachen stehen, die zweite Kammer ein jus quaesitum hat, daß wir jetzt nicht wieder über das ganze Gesetz abstimmen, denn man hat sich keinen Vorbehalt darauf gemacht.

v. Schönberg-Bibran: Ich glaube, es kommt darauf an, wie bei der damaligen Abstimmung die Frage von dem Herrn Präsidenten gestellt worden ist. Diese Frage ist aber so gestellt worden, so viel ich mich erinnere: „Nimmt die Kammer das Gesetz an mit diesen neun neuen Paragraphen?“ und da haben alle Diejenigen, die damals mit Ja für das Gesetz gestimmt haben, ein Recht, zu verlangen, daß die Ansicht des Präsidiums zur Geltung gelange.

Präsident v. Schönfels: Ich kann auch zu einer andern Ueberzeugung nicht gelangen, daß, wenn der Ausdruck „mit Einschaltung von neun neuen Paragraphen“ im Protocoll enthalten und die Frage damals wörtlich von mir so gestellt worden ist, dann auch eine wiederholte Abstimmung mit Namensaufruf erfolgen müsse.

v. Posern: Ich trete derselben Ansicht bei. Es besteht allerdings hier offenbar eine Lücke in der Landtagsordnung. Ich glaube jedoch, daß wir schon in ähnlichen Fällen gewesen sind, und dann auch, weil eben die Nothwendigkeit vorhanden war, trotz dieser Bestimmung oder vielmehr Lücke in der Landtagsordnung, noch einmal abgestimmt haben. Auf zwei solche Fälle erinnere ich mich genau, es sind dies die wiederholte Abstimmung über die Landgemeindeordnung, und dann über die provisorische Verfassungsänderung im Jahre 1848.

Prinz Johann: Da hatten wir einen Vorbehalt gemacht.

v. Posern: Hier liegt der Vorbehalt in der Natur der Sache, denn wenn etwas Neues hinzukommt, so muß ich auch über das Neue abstimmen können.

Referent v. Zehmen: Ich möchte mich auch für die Ansicht der Herrn Präsidenten verwenden. Der vorliegende Fall ist allerdings ein ganz eigenthümlicher, wie er wohl im Laufe der ständischen Wirksamkeit seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde nicht vorgekommen ist. Das ganze Material, um das es sich handelt, ist ein ganz selbstständig in sich abgeschlossener Stoff, ist ursprünglich in der Regierungsvorlage gar nicht vorhanden gewesen; es ist erst in Folge eines in der Kammer aufgetauchten Antrags durch einen späteren Nach-

bericht zur Berathung der ersten Kammer gekommen, die es durch Majoritätsbeschluß in die Gesetzesvorlage hinein gepropft hat, während die zweite Kammer es wieder daraus beiseitigt wissen will. Es ist dies Verhältniß, das, wie ich glaube, noch bei keinem Gesetze in dieser Maaße vorgekommen ist, jedenfalls ein so eigenthümliches, daß es unter der gegenwärtig ganz veränderten Sachlage nach meiner Ansicht würde heißen, dem Gewissen eines einzelnen Kammermitgliedes Gewalt anthun, wenn man nicht noch eine Frage auf das ganze Gesetz richten wollte, das uns jetzt wieder mehr in der ursprünglichen, von der Regierung vorgelegten Fassung zur Abstimmung dargeboten wird.

v. Rostk und Schmidtendorff: Ich muß der Ansicht des Herrn Freiherrn v. Schönberg-Bibran beistimmen. Wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so hat namentlich bei der Landgemeindeordnung eine doppelte Abstimmung stattgefunden. Ich glaube also aus diesem Grunde und den noch sonst geltend gemachten Gründen, daß eine wiederholte Abstimmung mit Namensaufruf wohl nicht zu umgehen sein wird.

Prinz Johann: Die erwähnte Thatsache verhält sich wirklich so. Allerdings hat bei der Landgemeindeordnung eine doppelte Abstimmung stattgefunden, in Folge eines gemachten Vorbehaltes.

v. Heynitz: Ich muß mich auch für den Vorschlag des geehrten Präsidiums aussprechen, und zwar, weil mir ganz einfach eine Art von Unwahrheit aus dem anderen Verfahren hervorzugehen scheint, indem ich mir sagen muß, ich habe für das Gesetz mit Ja gestimmt, da es doch ein ganz anderes war, als es jetzt ist. Ich werde mich daher für die Ansicht des Präsidiums aussprechen.

Präsident v. Schönfels: Was mich anlangt, so beharre ich bei meinem Vorschlage, weil ich mich von der Ansicht nicht trennen kann, daß das Gesetz eine ganz andere Gestalt bekommen hat durch den Ausfall der 9 neuen Paragraphen, und insofern rechtfertigt sich nach meinem Dafürhalten jedenfalls die neue Abstimmung.

Prinz Johann: Ich bitte, keine Frage darauf zu stellen, da meine Ansicht keinen Anklang in der Kammer gefunden hat. Ich wollte nur darlegen, was meine ziemlich lange Geschäftspraxis mir an die Hand gegeben hatte.

Präsident v. Schönfels: Da Se. Königl. Hoheit nicht auf der Abstimmung über seine abweichende Ansicht besteht, und Niemand sich der Ansicht Sr. Königl. Hoheit anzuschließen scheint, so werde ich nach meinem Vorschlage verfahren, und zwar mittelst Namensaufrufs die neue Abstimmung eintreten lassen. Ich frage: ob die Kammer das Gesetz über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach Urathen der Deputation und in der nunmehr beschlossenen Maaße anzunehmen gemeint ist?